

Statuten des HeaT

1 Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Fachverein Health and Technology“, im folgenden HeaT genannt, besteht als Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Artikel 12ff der Statuten des VSETH. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des HeaT übergeordnet. Der Fachverein ist 1970 unter dem Namen „Turn- und Sportlehrerverein“ (TSETH) gegründet und an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2011 in HeaT umbenannt worden. Er ist der Fachverein der Gesundheitswissenschaften und Technologie, der Bewegungswissenschaften und Sport und der Humanmedizin Studierenden des Departementes Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ)

Art. 2 Zweck

Der Fachverein will den Studenten die Integration in die Gemeinschaft der Hochschule erleichtern und sich ihrer Probleme annehmen. Dieser Zweck wird verfolgt durch:

1. Vertretung in Gremien der Hochschule, namentlich im D-HEST
2. Vertretung in Gremien studentischer Organisationen, namentlich des VSETH
3. Beratung in Studienfragen und Bereitstellung von Studienhilfen für die Studierenden
4. Förderung von gesellschaftlichen Anlässen und Durchführung sportlicher Anlässe

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 4 Beitritt weiteren Organisationen

Dem HeaT ist es gestattet Organisationen beizutreten welche dem Vereinszweck nicht entgegenwirken. Über den Beitritt entscheidet die GV. Die Vertretung bestimmt der Vorstand.

2 Mitglieder

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

¹ Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. ausserordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

² Der Vorstand führt eine Liste über alle ausserordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder.

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich alle VSETH-Mitglieder, die den Studiengängen Gesundheitswissenschaften und Technologie, Bewegungswissenschaften und Sport sowie Humanmedizin des D-HEST angehören und damit gemäss Art.13 Abs. 1 der Statuten des VSETH dem HeaT zugeordnet sind.

Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder

Die ausserordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offensteht. Die GV bestimmt über die Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder, welche nicht zugleich VSETH-Mitglieder sind, leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an den HeaT. Die Generalversammlung setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest. Dieser bleibt gleich, falls der Generalversammlung kein Antrag auf Änderung vorliegt. Bei ausserordentlichen Mitgliedern, welche zugleich VSETH-Mitglieder sind, erhebt der HeaT keine weiteren Gebühren.

Art. 8 Ehrenmitglieder

- ¹ Die Ehrenmitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, die einen substantziellen Beitrag zum Erfolg des HeaT geliefert haben.
- ² Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- ³ Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten. Bezahlte Beiträge an den VSETH werden vom Quästor zurückerstattet.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausnahmen sind in Abs. 2 definiert.
- ² Nur ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 6 der VSETH Statuten haben passives Wahlrecht in folgende Gremien:
 - a) Aufgaben im Bereich Präsidium und Hochschulpolitik im Vorstand
 - b) Studiengansvertretungen der dem HeaT zugeordneten Studiengängen gemäss Art. 6
- ³ Ausserordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Ausnahmen sind in Abs. 4 definiert.
- ⁴ Ausserordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht für die folgenden Gremien:
 - a) HeaT-Vorstand
 - b) FR-Delegierte
 - c) MR-Delegierte
 - d) Studiengansvertretungen der dem HeaT zugeordneten Studiengängen gemäss Art. 6
- ⁵ Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder sind, haben ein Antragsrecht jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Neben dem Wahl- und Stimmrecht welche unter Art.9 geregelt sind haben die Mitglieder folgende Rechte:

¹Jedes Mitglied gemäss Art.5 Besitzt das Antragsrecht zuhanden aller Organe des Vereins.

²Für Mitglieder sind alle Sitzungen von Fachvereinsorganen öffentlich und die dabei geführten Protokolle jederzeit einsehbar. Im Falle der Vertreter in hochschulpolitischen Gremien sind lediglich die Vorbereitungssitzungen öffentlich. Direktbetroffene können bei allen Sitzungen von einzelnen Traktanden ausgeschlossen werden. Machen es übergeordnete Erlasse oder gesetzliche Bestimmungen notwendig, tagt ein Organ geschlossen tagen.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken,
2. die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen,

² Pflichtverletzungen können mit Ausschluss gemäss Art. 12 geahndet werden.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch

1. Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder)
2. Nichtbezahlen des Semesterbeitrags (für ausserordentliche Mitglieder)
3. Schriftliche Mitteilung an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder)
4. Todesfall

Art. 13 Ausschluss

¹ Die Generalversammlung kann ein ordentliches Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern und Veranstaltungen des HeaT ausschliessen (ausgenommen sind die

Sitzungen der Generalversammlung) und den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen.

² Die Generalversammlung kann ein ausserordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied aus dem HeaT ausschliessen.

3 Vereinsvermögen

Art. 14 Mittel

¹Die Einnahmen des Fachvereins HeaT bestehen aus dem vom VSETH zugewiesenen Mitteln sowie aus ausserordentlichen Einnahmen. Gewinnauszahlung an Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

² Der HeaT kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HeaT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 Organe des Vereins

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)
 2. der Vorstand
 3. Kommissionen
 4. die Revisoren
-

4.1. Generalversammlung (GV)

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung

¹Ordentliche Generalversammlungen finden zweimal im Jahr statt.

²Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage mindestens 14 Tage vorher eingeladen.

³Die Veröffentlichung der Traktandenliste und alle relevanten Unterlagen zuhanden der Mitglieder hat drei Tage vor der GV durch Publikation auf der Homepage zu erfolgen.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen

1. der Vorstandsmehrheit, oder
2. von wenigstens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder,
oder
3. der Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK), oder
4. der Revisoren, wenn ihm ein schriftlicher Antrag unter Angabe der
zu behandelnden Geschäfte vorliegt.

² Darüber hinaus ist der FR gemäss Art. 16 der Statuten des VSETH befugt mit Zweidrittelmehr eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn der HeaT ihre Statuten oder das Gesetz massiv verletzt.

³ Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage mindestens zehn Tage vorher eingeladen.

Art. 19 Antragsfristen

¹Anträge können von jedem Mitglied mindestens 3 (drei) Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

²Änderungsanträge können direkt an der GV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 20 Abhaltung

¹ Der Präsident hat an der GV den Vorsitz inne. Bei Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

² Nichtmitglieder dürfen auf Einladung des Vorstandes als Gäste der Generalversammlung beiwohnen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

³ Es wird ein Protokoll aller Beschlüsse geführt, dass spätestens nach 30 Tagen auf der Homepage für alle Mitglieder veröffentlicht wird. Es muss der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten und Protokollanten unterzeichnet werden. Die genehmigten Protokolle sind öffentlich und werden dem VSETH spätestens eine Woche nach Ablauf der Rekursfrist zugestellt.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche GV ist beschlussfähig.

² Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche GV ist beschlussfähig solange mindestens 20 Nicht-Vorstände anwesend sind.

³ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

⁴ Es kann ein Antrag auf Änderung des Wahl- oder Abstimmungsprozedere gestellt werden.

Art. 22 Geschäfte

¹ Die GV

1. genehmigt das Protokoll der letzten GV
2. genehmigt den Bericht des Präsidenten
3. genehmigt die Rechnung,
4. entlastet den Vorstand,
5. legt das Budget fest,
6. wählt die Vereins-Organen gemäss Art. 16 für die Amtsperiode von einem Jahr

7. behandelt Anträge der Mitglieder

² Die GV ist das höchste Organ des HeaT und beschliesst über alles was nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet ist.

³ Die Durchführung der GV ist in der GV-Geschäftsordnung geregelt.

4.2. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist auf mindestens drei und maximal 20 Mitglieder beschränkt.

² Er besteht zwingend aus:

1. Präsident
2. Quästor
3. mindestens ein weiteres Mitglied

³ Mit der Exmatrikulation aus dem D-HEST scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste GV aus dem Vorstand aus.

⁴ Die GV bestimmt einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit vertritt. Beide zusammen bilden das Präsidium.

⁵ Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen GV provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch bis zu ihrer Wahl durch die GV kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen GV gewählt werden.

Art. 24 Aufgabe

¹ Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

² Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 25 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand hält während des Semesters mindestens zwei Sitzungen. Diese werden durch den Präsidenten geleitet. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhänden des Präsidenten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Während eine Austauschsemesters verliert ein Vorstandsmitglied automatisch das Stimmrecht nicht aber seinen Vorstandsposten.

Art. 26 Pflichten der Vorstandsmitglieder

¹ Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen ein und leitet diese. Der Präsident hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher und führt wie der Quästor die rechtskräftige Einzelunterschrift für alle Vereins- Konten.

² Der Quästor besorgt das Rechnungswesen und erstellt das Budget. Er hat zum Ende der Rechnungsperiode die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz aufzustellen. Er revidiert die Buchführung der Kommissionen und führt wie der Präsident die rechtskräftige Einzelunterschrift für alle Vereins-Konten.

³ Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht.

Art. 27 Finanzkompetenz

¹ Präsident und Quästor können mit ihrer Einzelunterschrift Geschäfte im Rahmen des Budgets und Reserve von nicht höher als CHF 1000.- tätigen. Für alle weiteren Geschäfte ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

² Für ausserordentliche, die reguläre Vereinstätigkeit betreffende Geschäfte ist im Budget eine Reserve vorzusehen. Die Gesamtsumme der Mittel für diese ausserordentlichen Geschäfte einer Rechnungsperiode darf diese Reserve nicht übersteigen.

³ Ausserordentliche Geschäfte, die die reguläre Vereinstätigkeit betreffen und den Betrag von CHF 1000.- übersteigen, bedürfen in jedem Fall eines Vorstandsbeschlusses. Der Präsident und der Quästor haben einzeln ein Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch ein Zweidrittelmehr aller gewählten Vorstände überstimmt werden.

4.3. Kommissionen

Art. 28 Grundlage

¹ Bei Bedarf kann die GV Kommissionen bilden

Art. 29 Organisation

¹ Jede Kommission hat einen Vorsitzenden, den Kommissionsleiter, und Kommissionsmitglieder.

² Der Kommissionsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss bei der nächsten GV von der GV gewählt werden.

³ Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt.

⁴ Der Kommissionsleiter orientiert den Vorstand laufend über die Arbeit. Er erstattet zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

⁵ Das Amt des Kommissionsleiters kann von zwei Personen als Co-Leitung ausgeübt werden, wobei die Zustimmung des Vorstands zwingend erforderlich ist.

Art. 30 Haftung

¹ Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 31 Finanzen

¹ Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen. Es gilt:

1. das Budget der Kommission wird als Teil des Budgets des HeaT durch die GV genehmigt
2. die Rechnungsführung obliegt dem Quästor des HeaT.
3. die Rechnung und Bilanz der Kommissionen ist vollständig in die Rechnung und Bilanz des Vereins zu integrieren.

Art. 32 Auflösung

¹ Kommissionen können durch die GV mit dem absoluten Mehr aufgelöst werden.

² Ist der Kommissionsleiter einer aufzulösenden Kommission Vorstandsmitglied, hat gleichzeitig auch eine Abstimmung über seinen Verbleib im Vorstand zu erfolgen.

Art. 33 Move Shop

¹Der HeaT betreibt unter dem Namen «Move» einen Sportshop.

²Dieser ist eine Kommission gemäss Art.28-32 dieser Statuten zu führen.

³Dem Move Shop stehen maximal zwei Plätze im HeaT Vorstand zu.

4.5. Revisoren

Art. 34 Aufgabe

¹Die Revisoren kontrollieren das Rechnungswesen des Vereins inklusive aller seiner Kommissionen. Sie erstatten einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die GV.

Art. 35 Organisation

¹Die Revisoren besteht aus einem und höchstens drei Personen. Vorstandsmitglieder können der Revision nicht angehören. Die Revisoren können einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen welcher vom Verein bezahlt wird.

6 Schlussbestimmungen

Art. 36 Vereinsauflösung

¹Über Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von wenigstens Zweidrittel aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins geht sein Eigentum an den VSETH über.

Art. 37 Statutenänderungen

¹Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zweidrittelmehr angenommen werden.

²Anträge auf Statutenänderung können von jedem Mitglied mindestens 5 (fünf) Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

³Änderungsanträge können direkt an der GV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 38 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 12.10.2017 von der GV genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft. Der Zweck tritt ab der GV FS18 in Kraft.

Anhang A: Geschäftsordnung der HeaT Generalversammlung

1 Ablauf

Art. 1 Sitzungsleitung

Der zu Beginn der GV amtierende Präsident ist Sitzungsleiter für die gesamte Dauer der GV. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

Art. 2 Stimm- und Wahlrecht

Es gelten die Stimm- und Wahlrechte gemäss Statuten, Art. 8, insbesondere ist auch der Vorstand stimmberechtigt.

Art. 3 Traktandenliste

Die Traktandenliste gibt den Ablauf der GV wider. Umfasst mindestens folgende Traktandenpunkte

1. Begrüssung und Hinweis auf die Geschäftsordnung

2. Bestimmung der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls von der letzten GV
5. Genehmigung des Bericht des Präsidenten
6. Vorstellung des Semester-Programms
7. Wahlen- und Ersatzwahlen der Vereins-Organe
8. Statutenänderungen
9. Weitere Anträge der Mitglieder
10. Weitere Mitteilungen der Mitglieder

Als weiteres Traktandum an der HS GV

- Vorstellung und Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode

Sowie an der FS GV

-Vorstellung und Genehmigung der Abrechnung der vergangene Rechnungsperiode

-Vorstellung des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes

-Erneuerungswahlen des Vorstands

Art. 4 Stimmenzähler

Der Sitzungsleiter bestimmt durch Aufruf zwei Stimmenzähler für die gesamte Dauer der GV. Die Stimmen gelten als ausgezählt, wenn beide unabhängig voneinander auf dasselbe Resultat kommen. Wahlen werden immer ausgezählt, ansonsten kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis von blossem Auge offensichtlich ist. Auf Antrag eines Mitglieds wird zwingend ausgezählt.

2 Anträge

Art. 5 Ordnungsantrag

Mitglieder können Ordnungsanträge stellen. Die zur Verfügung stehenden Anträge sowie ihr Ablauf sind im «REGLEMENT ÜBER DIE VERFAHREN DER MITWIRKUNG IM VSETH « in den Art.8-18 geregelt.

3 Budget

Art. 6 Allgemeines

¹ Der Budgetentwurf hat im allgemeinen dem provisorischen Budgetentwurf (publiziert mit der Ankündigung der GV) zu entsprechen. Die Mitglieder können zu jedem einzelnen Posten Änderungsanträge stellen.

4 Abstimmungen

Art. 7 Allgemeines

Abgestimmt wird durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen. Beschlüsse werden durch das absolute Mehr gefällt, sofern die Statuten keinen anderen Abstimmungsmodus vorsehen.

5 Wahlen

Art. 8 Allgemeines

¹Gewählt wird durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Wahlen geheim vorzunehmen. Das Präsidium und der Quästor wird in Einzelwahl gewählt. Ansonsten erfolgen die Wahlen pro Vereins-Organ jeweils im Block. Es gilt das absolute Mehr. Die Blockwahlen können auf Antrag eines Mitglieds auch als Einzelwahl durchgeführt werden.

Art. 9 Kandidaturen

¹ Bekannte Kandidaturen werden mit den anderen für die GV-Relevanten Unterlagen verschickt

²Spontane Kandidaturen, welche im Rahmen der Wahl an der GV selbst bekannt gegebene werden, sind gültige Kandidaturen.

6 Mehrheiten

Art. 10 Einfaches Mehr

Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Absolutes Mehr

Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender.

Art. 12 Zweidrittelmehr

Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 13 Berechnung

Sehen die Statuten ein einfaches Mehr vor, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Ist ein absolutes oder Zweidrittelmehr vorgesehen, so gelten in Abstimmungen Enthaltungen sowie ungültige Stimmen als Nein-Stimmen, in Wahlen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs jedoch nicht gezählt.